



**SIGNAL IDUNA Ratgeber**

**Wegeunfälle**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
Einleitung	3
Etwas Statistik	4
Schülerunfälle	4
Ausblick in die Zukunft: Menschenleere Straßen?	5
Demografische Entwicklung	5
Soziale Phänomene	5
<b>Versicherungsschutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung</b>	<b>7</b>
Der Begriff Wegeunfall	7
Hin- und Rückweg oder „Abweg“	7
Versicherter Personenkreis	8
Kinder, Schüler und Studenten	8
Arbeitslose	9
Unternehmer, Selbständige, Freiberufler, Künstler und Einzelhandwerker	9
Verlust des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung	10
Fahrgemeinschaften	10
Vorsicht bei Auslandsreisen!	11
<b>Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem versicherten Unfall</b>	<b>12</b>
Gesetzliche Unfallversicherung	12
Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung	12
Erweiterter Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung	12
<b>Rechtsnachteile bei Arbeits- und Wegeunfällen</b>	<b>13</b>
<b>Schadenverhütung</b>	<b>14</b>
Schulkinder und Unfallverhütung	14
Schadenverhütung für Kinder ab 10 Jahren und für Heranwachsende	14
Vorsorgemaßnahmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	16
Zeitmanagement	16
Aufgaben des Arbeitgebers	17
Aufgaben des Arbeitnehmers	17
Schützende Kleidung	17
Fürsorgepflichten des Arbeitgebers	18
Verkehrssicherheit auf dem Betriebsgrundstück	18
Schadenprävention im öffentlichen Verkehrsraum	19
Ausrüstung und Instandhaltung der Dienstfahrzeuge	19
Ladungssicherung im Pkw	20
<b>Was ist teurer, Schadenprävention oder Schadenaufwand?</b>	<b>21</b>
<b>Versicherungen</b>	<b>22</b>
Überschneidungen und Lücken des Versicherungsschutzes seitens der gesetzlichen Unfallversicherung und der Krafthaftpflicht-Versicherung	22
Eigene Unfallfolgen	22
Unfallfolgen und Ansprüche Dritter am Beispiel eines Wegeunfalls mit mehreren Verletzten	23
Weitere empfehlenswerte Versicherungen:	24

## Einleitung

*Vor ca. 100 Jahren erzog die Frau die Kinder und versorgte den Haushalt. Der Mann ging arbeiten, möglichst nahe der Wohnung. Oder besser gesagt: Man wohnte möglichst dicht am Arbeitsplatz, denn öffentliche Verkehrsmittel gab es nur in größeren Städten, und ein Pferd (Autos gab es erst ganz wenige) konnte sich nicht jeder leisten. Lange Wege zur Arbeit und zurück nach Hause waren eher die Ausnahme. Stattdessen gab es zahllose Kleinbetriebe, die heute längst ausgestorben sind: Angefangen mit den sogenannten „Tante-Emma“ Läden oder dem Milchmann an der Ecke, den Handwerksbetrieben in den Gewerbehöfen mitten im Wohnblock und was es alles gab, das wir uns heute gar nicht mehr vorstellen können. Diese Kleinbetriebe gewährten ihren Betreibern meist nur ein bescheidenes Auskommen. Typisch war, dass sie sich in dem selben Gebäude wie die Wohnung des Betreibers befanden, sodass man beruflich viel weniger unterwegs war als heutzutage.*

*Allerdings gab es in den Großstädten und Industriegebieten große Arbeitersiedlungen, die in einiger Entfernung von den Arbeitsstätten auf der „grünen Wiese“ errichtet worden waren. Zu denken ist an Bergarbeiter-Siedlungen im Ruhrgebiet oder mit großen Miethäusern eng bebaute neue Stadtteile z. B. in Hamburg für Hafen- und Werftarbeiter. Um sie schnell und sicher zum Hafen zu bringen, wurde seinerzeit die Hamburger Hochbahn errichtet (U-Bahn).*

*Grob gesagt: Die Mobilität war weitaus niedriger als heute. Dem Risiko eines Wegeunfalls als Arbeitsunfall war daher nur der Teil der Bevölkerung ausgesetzt, dessen Arbeitsplatz sich nicht unmittelbar in der Nähe der eigenen Wohnung befand.*

*Heutzutage ist alles ganz anders. Vielfältige Lebensumstände führen heute dazu, dass die Arbeits- und Schulwege länger und gefährlicher sind. So ist es z. B. für Pendler nichts Außergewöhnliches, wenn sie morgens eine Stunde auf dem Hinweg zur Arbeit und abends auf dem Weg nach Hause im Stau stehen. Schon allein der damit verbundene Stress ist als Ursache für viele Wegeunfälle zu sehen. Morgens noch im Halbschlaf und abends völlig ausgepowert.*

*Wenn öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wird zunehmend gern auf das Auto verzichtet. Zumal man häufig mit Bus und Bahn bequemer, entspannter und schneller unterwegs ist, als im eigenen Auto. Hinzu kommt, dass Parkplätze an der Arbeitsstelle meistens selten und teuer sind. Dann ist die Gefahr des Wegeunfalls viel geringer als im eigenen Auto.*

*Wenn Sie Anregungen und Themenvorschläge haben, teilen Sie uns diese gerne mit. Sie erreichen uns per E-Mail, Post oder Telefon.*

Thomas Weißberg  
Andrea Bömelburg  
Oliver Jarmes  
Dirk Krause-Borchers

Telefon (040) 41 24 24 45  
Telefon (040) 41 24 27 44  
Telefon (040) 41 24 40 27  
Telefon (040) 41 24 27 52

Telefax: (0 40) 41 24 24 24  
E-Mail: [schadenpraevention@signal-iduna.de](mailto:schadenpraevention@signal-iduna.de)  
Internet: [www.ratgeber-direkt.de](http://www.ratgeber-direkt.de)

Postanschrift:  
SIGNAL IDUNA Gruppe  
spk-92305  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg

*Dieser Ratgeber wurde mit freundlicher Unterstützung der Justiziarin Frau Karin Aschenbach von der Unfallkasse Nord erstellt.*



## Etwas Statistik

### Schülerunfälle

Der Begriff ‚Schüler‘ umfasst hier nicht nur Schüler und Schülerinnen von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sondern auch Kinder in Tagesbetreuung (inkl. Tagespflege) sowie Studierende.

Nach den Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, Statistik Schülerunfallgeschehen) haben im Jahr 2009 ca. 8% von den gut 17 Mio. Schülerinnen und Schülern Schulunfälle erlitten.

#### Schulwegunfälle

	2008	2009
davon im Straßenverkehr	59.823	55.815
auf dem Fahrrad	29.587	26.429
im Pkw	10.640	10.125
als Fußgänger	5.295	4.449
auf dem motorisierten Zweirad	4.440	5.537
im und am Schulbus	3.016	2.736

Zusammenfassend ist leider festzustellen, dass auch aus dem Blickwinkel des Schulwegunfalls Kinder und Heranwachsende auf dem Fahrrad die am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer sind.

Die Anzahl der Schulwegunfälle lag 2009 bezogen auf die Anzahl der Schüler unter 0,7 %.

Verteilt über die Bundesländer sind die Schulwegunfallraten 2009 bezogen auf je 1.000 Schüler tendenziell im Norden höher als im Süden. Berlin und Hessen verzeichnen die geringsten Raten. Schwerpunkte in negativer Hinsicht sind Niedersachsen,

Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland.

Bei den tödlichen Schulwegunfällen zeigt sich eine erfreuliche Reduzierung von 79 im Jahre 2004 bis 45 in 2009, wobei in 2008 mit 68 tödlichen Schulwegunfällen noch einmal eine schlimme Häufung vorlag.

Dass der Weg zur Schule in den frühen Morgenstunden, im Dunkeln und bei verschlafenen Verkehrsteilnehmern, unfallträchtiger ist, als der Heimweg nachmittags, liegt auf der Hand. Mit rund 65 % ereignen sich die Mehrzahl der tödlichen Unfälle mit jeweils zwischen 21 % und 22 % an den ersten drei Wochentagen, donnerstags und freitags jeweils ca. 16,5 %.

Die saisonale Entwicklung von Straßenverkehrsunfällen ist naturgemäß von den verschiedenen Schulferienzeiten wie auch von Witterungsbedingungen abhängig, die direkt (Straßenglätte, Sichtbehinderungen) und indirekt (Art und Umfang der Verkehrsbeteiligung) das Unfallgeschehen beeinflussen. Bei Schnee und Eis gibt es etwas weniger Schulwegunfälle, weil die Autofahrer vorsichtiger fahren.

2009 waren geringfügig mehr Jungen Unfallopfer als Mädchen. Der Schwerpunkt liegt bei Kindern im Alter zwischen 11 und 13 Jahren; bei den älteren Jungen sinkt der Anteil dann schnell ab, während er bei den heranwachsenden Mädchen bis zu einem Alter von 21 Jahren relativ hoch bleibt.

Zu beachten ist bei den 45 tödlichen Schulwegunfällen im Jahre 2009, dass davon mit 19 bzw. 42 % ein besonderer Schwerpunkt auf Schüler von Berufsschulen entfiel, die motorisiert unterwegs waren. Dann wird auch verständlich, dass bei den 26-jährigen Schülern und Schülerinnen noch einmal ein Anstieg der Schulwegunfallraten vorliegt.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass zu den Schulwegunfällen auch „Alleinunfälle“ gehören. Das sind Unfälle ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, z. B. ganz einfach Stürze infolge von Stolpern, Ausrutschen und Umknicken mit dem Fuß. Zudem werden bei den ju-

gendlichen Schülern Verletzungen infolge von Rangeläufen und Raufereien leicht außer Acht gelassen. Aber auch dafür besteht grundsätzlich Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.



## Ausblick in die Zukunft: Menschenleere Straßen?

### Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung rechtfertigt die Vermutung, dass der Stress im Straßenverkehr und damit auch die Wegeunfälle in den nächsten Jahrzehnten abnehmen könnten. Unsere „Bevölkerungspyramide“ ist längst keine Pyramide mehr, sondern sie hat die Form eines Pilzes. Grob gesagt besteht die Bevölkerung zu 2/3 aus über Fünfzigjährigen und zu 1/3 aus jüngeren Menschen. Bei derzeit jährlich nur noch 8,3 Geburten pro 1.000 Bundesbürger hat der Nachwuchs eine rasant abnehmende Tendenz. Dem relativ geringen Anteil der Berufstätigen steht ein zunächst zunehmender Anteil langsam und teilweise unsicher fahrender sehr alter Senioren gegenüber. Langfristig wird die Zahl der hochbetagten alten Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung noch zur Teilnahme am Straßenverkehr imstande sind, erheblich zurückgehen. Insgesamt wird es aufgrund der skizzierten demografischen Entwicklung nach und nach weniger Verkehrsteilnehmer auf den Straßen geben.

### Soziale Phänomene

Auch soziale Phänomene führen zu einer Entlastung des Straßenverkehrs, obwohl das Chaos dadurch kaum geringer wird.

- „Straßenfeger“

Nicht nur Kinder, sondern auch die Erwachsenen verbringen immer mehr Zeit vor dem Fernseher. Bei bestimmten Sendungen, den „Straßenfegern“, sind die Straßen buchstäblich „leergefegt“.

- Geändertes Kommunikationsverhalten

Die Verabredungen z. B. mit Freunden und Bekannten werden tendenziell weniger (z. B. in einer Kneipe). Die Teilnahme an der Kommunikation verlagert sich zunehmend auf das Internet und Handy. Dort hat man Kontakt zu beliebig vielen Partnern auf der ganzen Welt. Stundenlang kommuniziert man zu Hause über PC oder Notebook. Letzteres wird auch gern in öffentlichen Verkehrsmitteln eingesetzt. Diese Personen scheiden als Fahrer oder mögliche Verursacher eines Verkehrsunfalls weitgehend aus. Dass sich jemand als Autofahrer auf dem Weg zur Arbeit nebenbei noch mit seinem Notebook beschäftigt, ist wohl eher die Ausnahme. Telefonieren während des Autofahrens mit dem Handy hingegen scheint trotz möglicher Bußgelder auch weiterhin beliebt zu sein. Ein solches Verhalten birgt aufgrund der dabei reduzierten Konzentration auf den Straßenverkehr ein erhebliches Risikopotential in sich. Nicht zu unterschätzen ist auch die Zeit, die verwendet wird, um eine SMS zu versenden und zu twittern. Man begibt sich nicht mehr persönlich auf der Straße zu dem Partner, denn der Kontakt zu den Adressaten wird in den virtuellen Bereich verlagert.



- EDV und Arbeitsleben

Nicht zu vergessen ist der Einfluss der EDV auf das Arbeitsleben. Mit der Vernetzung und aus Kostengründen wird die Zahl der außerbetrieblichen Arbeitsplätze zunehmen. Für viele Arbeitgeber wird es immer nebensächlicher, ob die Arbeit zu Hause am Bildschirm oder im Büro erledigt wird. Nicht gleichgültig ist für ihn die Einsparung der erheblichen Kosten für die Einrichtung und den Erhalt der Arbeitsplätze im Büro. Der Arbeitnehmer, der seine Arbeit zu Hause im Wohnzimmer am Bildschirm erledigt, stellt dann dem Unternehmen den entsprechenden Teil seiner Wohnung als Arbeitsplatz zur Verfügung. Für den Arbeitnehmer ist dies von Vorteil, weil er die Zeit und die Kosten für den Weg zur Arbeit und wieder nach Hause einsparen kann. Der Verlust der Kommunikation im Büro und die Abwechslung im Alltag werden nur wenigen Arbeitnehmern bewusst. Der Arbeitgeber hat zudem den Vorteil, dass die Möglichkeit der Solidarisierung bei arbeitsrechtlich relevanten Auseinandersetzungen unwahrscheinlich wird, und dass Arbeits- und Wegeunfälle praktisch ausgeschlossen sind.

- Wer zu Hause bleibt, kann nicht Ursache oder Opfer eines Verkehrsunfalls werden

Wer beruflich und privat zunehmend die neuen Kommunikationsmittel nutzt, hat weniger Veranlassung, die eigene Wohnung zu verlassen. Wer zu alt und gebrechlich ist, bleibt auch zu Hause. Dies führt zu einer Abnahme der Wegeunfälle, weil weniger Verkehrsteilnehmer weniger Unfälle im Straßenverkehr bedeuten.



Die Sozialversicherung ist Ende des 19. Jahrhunderts unter Reichskanzler Otto von Bismarck eingeführt worden und bezog sich zunächst nur auf Unfälle bei der Arbeit. Der Einschluss der Wegeunfälle erfolgte im Jahre 1925.

Versicherungsschutz durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger besteht zunächst für Unfallverletzungen, die Beschäftigte im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit erleiden. Diesen gleichgestellt sind insoweit u. a. Studenten, Schüler und Kinder (z. B. im Kindergarten). Dies gilt nicht nur für Unfälle während der Arbeit oder Ausbildung, sondern auch für Unfälle im öffentlichen Verkehr auf dem Weg zur und von der Arbeits- oder Ausbildungsstelle bzw. dem Kindergarten etc. nach Hause. Für Selbstständige und Freiberufler besteht teilweise eine Versicherungspflicht, als auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

## Der Begriff Wegeunfall

Die Definition des Wegeunfalls befindet sich in § 8 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 des Sozialgesetzbuches 7 (SGB VII). Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur und von der Arbeit erleiden. Versichert sind auch Umwege, die z. B. nötig werden, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen sowie Fahrgemeinschaften und der Weg von einer Unterkunft am Beschäftigungsort zur ständigen Familienwohnung (z. B. am Wochenende).

Wegeunfälle sind gemäß Ziffer 5 des Absatz 2 § 8 SGB VII auch dienstlich veranlasste Fahrten. So etwa, wenn der

Arbeitgeber anlässlich der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung von Arbeitsgeräten sowie von Schutzausrüstungen Fahrten ausserhalb des Betriebsgeländes anordnet.

## Hin- und Rückweg oder „Abweg“?

Zu unterscheiden ist zwischen dem Hin- und Rückweg sowie dem „Umweg“ bzw. „Abweg“, der räumlichen Unterbrechung des direkten Hin- und Rückweges. Die Abgrenzung zwischen einem versicherten Arbeitsweg und einem nicht versicherten Um- und Abweg ist extrem schwierig. Die Rechtsprechung dazu ist schier endlos, verwirrend und teilweise auch für Juristen kaum nachvollziehbar.

Im Folgenden einige Beispiele:

Wer mit dem Auto einen Umweg zum Tanken fährt, ist auf diesem Umweg nicht versichert. Anderes gilt, wenn der Tank fast leer ist, und das Tanken unvorhergesehen notwendig ist, um überhaupt den Arbeitsplatz zu erreichen.

Wer auf dem Heimweg einen Defekt am Motorrad hat, und deshalb in die Werkstatt fährt, hat zwar auf diesem Weg noch Versicherungsschutz, nicht aber auf dem anschließenden Weg von der Werkstatt nach Hause, wenn der Werkstattbesuch länger als zwei Stunden andauert hätte bzw. hat (Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2002, Az: L 17 U 161/00).

Versichert ist auch die „Wochenendheimfahrt“ von der Unterkunft am Tätigkeitsort oder in dessen Nähe zum Familienwohnsitz. Welche Bedeutung dies haben kann, wird klar, wenn man sich vor Augen hält, dass damit auch Versicherungsschutz für den Arbeitnehmer aus der Türkei besteht, der auf der ca. 3.000 km langen Strecke zum Jahresurlaub bei seiner Familie in der Türkei verunglückt.

Wer bei seiner Freundin übernachtet hat und nicht von Zuhause, sondern von dort aus direkt zur Arbeit fährt, hat auf diesem Weg Versicherungsschutz (Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen, Az: L 15 U 97/99).

Diese Aufzählung von Einzelfällen ließe sich seitenlang weiterführen. Entscheidend sind aber einige grundlegende Kriterien, die die Beurteilung etwas erleichtern:

- Privat oder Bereich des öffentlichen Verkehrs?

Versichert ist der Arbeitsweg zum außerhäusigen Arbeitsplatz im öffentlichen Verkehr. Er beginnt und endet draußen vor der Haustür; sei es ein Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus. Wer im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses stürzt und sich verletzt, hat vielleicht Ansprüche gegen den Hauseigentümer, aber keinen Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Deshalb noch einmal der Hinweis:

### **Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem Durchschreiten der Außenhaustür.**

Der Weg zur Garage ist versichert, wenn sie nicht vom Wohnhaus direkt, sondern erst nach Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes erreicht wird oder vom Wohnhaus getrennt liegt. Dann besteht auch auf dem Weg und in der Garage Versicherungsschutz.

### **Betriebswegeunfälle**

Zu unterscheiden ist zwischen Wegeunfällen und "Betriebswegeunfällen":

**Wegeunfälle** sind die Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle, also vor und nach der Arbeitszeit.

Für Betriebswegeunfälle gilt der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls uneingeschränkt. Das sind Unfälle während der Arbeitszeit auf beruflich veranlassten Wegen ausserhalb des Betriebsgeländes. Also z. B. Materialeinkauf für die Baustelle beim Großhändler. Dies gilt z. B. für Außendienstmitarbeiter bzw. Vertreter, die mehr auf der Straße unterwegs sind, als sich im Büro aufzuhalten.

**Thema dieses Ratgebers sind in erster Linie die Wegeunfälle (vor und nach der Arbeitszeit auf dem Weg von und zur**

**Arbeitsstelle). Da für die Möglichkeiten zur Vermeidung von Betriebswegeunfällen (während der Arbeitszeit) im Wesentlichen dasselbe gilt, wird gelegentlich auch von ihnen die Rede sein.**

### **Unfallursache**

Grundsätzlich kommt es bei der Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger wegen eines Wegeunfalles nicht darauf an, was die Unfallursache gewesen ist. Das heißt, dass z. B. auch bei Leichtsinnigkeit bei Eis- und Schneeglätte, Unachtsamkeit und falschem Schuhwerk, uneingeschränkter Versicherungsschutz besteht. Der Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall kann aber bei einer selbstgeschaffenen Gefahr entfallen. Auf dem Arbeitsweg besteht eine selbstgeschaffene Gefahr nur, wenn betriebsfremde eigenwirtschaftliche Zwecke zu einer erhöhten Gefahr geführt haben. So ist z. B. das Überqueren der Autobahn zum Kauf von Zigaretten nicht versichert, das Fahren mit einem abgenutzten Reifen dagegen schon. Beim Alkoholkonsum ist die Grenze fließend.

### **Versicherter Personenkreis**

#### **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die eigentliche Zielgruppe des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob Angestellte oder Arbeiter.

#### **Kinder, Schülerinnen und Schüler und Studierende**

Der geschützte Personenkreis ist im Laufe der Zeit auf Schüler, Studenten etc. erweitert worden.

Der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Wegeunfälle besteht für den direkten Hin- und Rückweg

- der Studierenden zur Universität,
- der Schülerinnen und Schüler zur Schule und
- der Kinder zur Tagesbetreuung.

Aber eben nur für diesen Personenkreis.



Keinen gesetzlichen Versicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger haben diejenigen, die bei der Beförderung dieses Personenkreises durch den Unfall ebenfalls verletzt werden, also z. B. die Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule oder in den Kindergarten bringen und danach wieder nach Hause fahren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz haben andererseits diejenigen Versicherten, die abweichend von ihrem direkten Arbeitsweg ihr Kind auf einem Umweg zur Schule oder in den Kindergarten bringen und dann direkt zur Arbeit fahren. Das gilt sogar, wenn sie es in die Obhut anderer Personen bringen, wie etwa der Großeltern, wenn das Kind krank ist und deshalb nicht zur Schule kann. Ansonsten müssten sie ihr Kind selbst betreuen und könnten nicht zur Arbeit fahren. Wenn die Eltern anschließend direkt zur Arbeit fahren, stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Wege der Kinder sind dort ebenfalls umfänglich versichert, wenn sie zum Kreis der Versicherten zählen.

#### **Arbeitslose**

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht für Arbeitslose, die u. a. auf dem direkten Weg zur Agentur für Arbeit oder von der Agentur für Arbeit nach Hause einen Unfall erleiden, sofern sie der Meldepflicht unterliegen und einer Aufforderung zum Erscheinen folgen.

#### **Unternehmer, Selbständige, Freiberufler, Künstler und Einzelhandwerker**

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht grundsätzlich nur für Arbeitnehmer. Denn für sie wird vom Arbeitgeber der Sozialversicherungsbeitrag bezahlt. Ausserdem für Personen, die im Einzelfall wie ein Arbeitnehmer für andere tätig sind, wie z. B. Nothelfer bei einem Verkehrsunfall. Dann besteht der Versicherungsschutz auch ohne Beiträge zur Versicherung.

Unternehmer, Selbständige, Freiberufler, Künstler und Einzelhandwerker, die nicht ausnahmsweise pflichtversichert durch die gesetzliche Unfallversicherung sind, müssen selbst für ihren nötigen Unfallversicherungsschutz sorgen. Dies geschieht am besten durch die eigene Unfall- und Rentenversicherung, z. B. bei der SIGNAL IDUNA Gruppe. Deren Angebote privater Versicherungen haben den großen Vorteil, Versicherungsschutz nicht nur bei Arbeitsunfällen zu gewähren, wie die gesetzliche Unfallversicherung, sondern unterschiedslos auch bei Freizeit- oder den meisten Sportunfällen. Wer sich etwa beim Fußballspielen eine schwere Verletzung mit Dauerfolgen bis hin zur Berufsunfähigkeit zuzieht, kann sich dann auf die umfangreichen Leistungen der privaten Unfall- und Rentenversicherung der SIGNAL IDUNA Gruppe verlassen. Bei der gesetzlichen Unfallversicherung ginge er leer aus, weil eben kein Arbeitsunfall zugrunde liegt.

Dieser Personenkreis sollte deshalb unverzüglich prüfen, ob der nötige Unfallversicherungsschutz zur Abdeckung existenzbedrohender Risiken besteht.

### **Verlust des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung**

Kaum jemand ist sich des Wertes des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung bewusst. Er umfasst Krankenversicherung, Behandlung in spezialisierten Unfallkrankenhäusern, intensive Reha-Maßnahmen, Rentenzahlungen bis hin zur Witwenrente und manches mehr. Im einzelnen dazu das nächste Kapitel über den Leistungsumfang.

Hier geht es darum, dass der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Wegeunfälle nicht grenzen- und bedingungslos besteht, sondern, dass man ihn sehr leicht und schnell verlieren kann.

#### **Die „Zwei-Stunden-Grenze“**

Weil die Rechtsprechung zu den Wegeunfällen so unübersichtlich ist, gilt die Faustregel, dass eine Unterbrechung, die länger als zwei Stunden dauert, immer zu dem Erlöschen des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung führt. So etwa, wenn man zum Feierabend noch den Ausstand oder Geburtstag eines Kollegen feiert, und anschließend, eben später als zwei Stunden nach Feierabend, den Heimweg antritt und sich verletzt. Oder bei einer Unterbrechung des Weges von oder zu der Arbeit, die an sich noch nicht zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führte, aber mehr Zeit als zwei Stunden kostet.

Für Betriebswegeunfälle gilt die „Zwei-Stunden-Faustregel“ für Unterbrechungen nicht. Das heißt, dass auf Betriebswegen (während der Arbeitszeit, nicht vorher oder nachher) der Versicherungsschutz auch nach einer längeren Unterbrechung weiterbesteht.

### **Betriebliche Veranstaltungen nach der Arbeit**

Grundlage für den Versicherungsschutz ist, dass die betriebliche Veranstaltung von der Unternehmensleitung veranstaltet, gefördert und gebilligt wird.

Ohnehin sind nicht alle Unfälle nach Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Arbeiter- oder Angestelltentätigkeit Wegeunfälle. Wenn sich z. B. eine „Informationsveranstaltung“ eines für den Arbeitgeber tätigen Dienstleisters ganz überwiegend als „Spaßveranstaltung“ entpuppt, ist die Teilnahme nach der Rechtsprechung nicht dienstlich, sondern ganz überwiegend privat. Dann sind Unfälle anlässlich solcher Veranstaltungen keine Arbeitsunfälle und stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei einer rein privaten Veranstaltung im Betrieb, zum Beispiel die Geburtstagsfeier eines Kollegen oder der Umtrunk zu einer Beförderung, besteht generell kein Versicherungsschutz – auch, wenn die Geschäftsleitung erlaubt hat, dass im Betrieb gefeiert werden darf.

Wer nach der Arbeit im Büro noch an einer Geburtstagsfeier eines Kollegen teilnimmt und anschließend auf dem Heimweg einen Unfall erleidet, hat keinen Versicherungsschutz durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, wenn die Feier nicht dienstlich angeordnet war. Wenn es sich nicht ausdrücklich um eine Betriebsveranstaltung gehandelt hat, lag der Dienstschluss vor dem Beginn der Feier, und im Falle der Überschreitung der Zwei-Stunden-Grenze war der Heimweg kein Arbeitsweg mehr im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis.

### **Fahrgemeinschaften**

Nicht auf dem „Abweg“ befindet sich, wer Umwege fährt, um auf dem Weg zur Arbeitsstelle Arbeitskollegen „einzusammeln“ bzw. sie abends wieder zuhause abzuliefern. Dasselbe gilt für Fahrgemeinschaften von Schülern, Studierenden sowie für Kindergartenkinder.

Anderes gilt, wenn man dann allerdings zwischendurch einkehrt, um den Feierabend gemeinsam mit ein paar Bier zu beginnen. Dann gelten die allgemeinen räumlichen und zeitlichen Grenzen für den Versicherungsschutz auf Wegen.

## **Vorsicht bei Auslandsreisen!**

Ebenso gilt der gesetzliche Versicherungsschutz für Unfälle auf Dienstreisen im Ausland, also auch für die Hin- und Rückfahrt. Aber auch, wenn ein gesetzlicher Versicherungsschutz für den Unfall auf der Dienstreise ins Ausland besteht, heißt dies nicht, dass der gesetzliche Unfallversicherungsträger alles bezahlt. Hohe privatärztliche Rechnungen werden u. U. nur zum Satz der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss zusätzlich eigener privater Versicherungen – durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer – hilfreich, da man sich dann bei ausreichendem Versicherungsschutz in der Fremde nicht hilflos ausgeliefert zu fühlen braucht. Dem Pechvogel können Kosten entstehen, mit denen er nicht rechnen konnte: Für Dolmetscher und sonstige Hilfe jeder Art sowie z. B. Ersatz von gestohlener Ausrüstung. Auch die Garantie, auf jeden Fall Versicherungsschutz für Kosten des Rücktransports aus fernen Ländern von dem privaten Versicherer bezahlt zu bekommen, ist äußerst beruhigend. Nur sollte man sich von vornherein vergewissern, dass tatsächlich Versicherungsschutz für die Reise in gerade dieses Land besteht. Für bestimmte Berufsgruppen kann der Versicherungsschutz auch der privaten Versicherer für Auslandsreisen ausgeschlossen sein. Reisen in Kriegs- oder Krisengebiete, sowie Lösegeldforderungen sind vielfach ebenfalls von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine weitere Fußangel kann der Ausschluss von Dienstreisen aus dem Schutz der privaten Auslandsreise-Krankenversicherung sein. Um kein Risiko einzugehen, sollte vor Reiseantritt unbedingt geklärt sein, ob auch tatsächlich ausreichender Versicherungsschutz für gerade jenes Land besteht, in das man einreisen möchte.

# Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung nach einem versicherten Unfall



## Gesetzliche Unfallversicherung

Im Blick behalten muss man stets, dass die gesetzliche Unfallversicherung nun einmal eine reine Unfallversicherung ist. Das heißt, dass sie im Falle eines durch sie versicherten Unfalls nur für die dadurch verursachten Gesundheitsbeeinträchtigungen des betroffenen Arbeitnehmers aufkommt. Für Personen- und Sachschäden Dritter (> Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers; die eigene Privathaftpflichtversicherung schließt die berufliche Haftung generell aus) ist die gesetzliche Unfallversicherung ebenso wenig zuständig, wie in der Regel für eigene Sachschäden des Arbeitnehmers, z. B. an der Kleidung oder dem eigenen Auto (> Kaskoversicherung).

## Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung

Während der Beitrag zur Krankenversicherung nur zu einem Teil vom Arbeitgeber bezahlt wird, trägt dieser die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung als betriebliche Sozialversicherungsausgaben allein.

## Erweiterter Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung

Erleidet der Arbeitnehmer einen Wegeunfall (= Arbeitsunfall) kann er in den Genuss von Versicherungsleistungen gelangen, die weit über denen der gesetzlichen Krankenversicherer liegen.

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bezahlen zwar nicht privatärztliche Rechnungen oder Chefarztbehandlung mit Einzelzimmer im Krankenhaus, sondern orientieren sich insoweit an den Sätzen

der gesetzlichen Krankenversicherung. Aber das Privileg des Versicherungsschutzes durch die gesetzliche Unfallversicherung macht sich meistens schon am Krankenhaus selbst bemerkbar. Denn die Unfallversicherungsträger betreiben eigene Krankenhäuser, die finanziell und technisch oft besonders gut ausgerüstet sind. Diese Krankenhäuser sind auf die Behandlung von Berufskrankheiten und Unfallverletzungen spezialisiert. Weil sie sich generell nicht mit dem grenzenlosen Spektrum sonstiger Krankheiten befassen, verfügen sie in aller Regel über Spezialisten und spezielle Behandlungsmethoden sowie technische Einrichtungen für die Behandlung von Unfallverletzungen, die in einem der üblichen Krankenhäuser eher nicht zu erwarten sind.

Die Erweiterungen des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber dem der Krankenversicherung werden angesichts ihres sehr umfassenden Leistungskataloges schnell deutlich:

Die gesetzliche Unfallversicherung trägt nicht nur die Kosten der Heilbehandlung: Sie bezahlt darüber hinaus umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen, wie sie von der Krankenversicherung nicht unbedingt genehmigt werden würden. Dazu gehören ggf. eine Wiedereingliederung sowie Umbaumaßnahmen am Arbeitsplatz.

Bei unfallbedingter andauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit zahlt die gesetzliche Unfallversicherung ab einer Erwerbsminderung von 20% eine entsprechende Unfallrente. Auch dann, wenn der Arbeitnehmer konkret bei der Ausführung seiner Arbeit nicht beeinträchtigt wird und deshalb auch keinen Verdienstausschlag hat. Die Rente wird u. U. lebenslang gezahlt und ist steuerfrei. Stirbt der Versicherte infolge des Unfalls, können hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder eine Hinterbliebenenrente erhalten.

## Ablösung der Haftung durch die gesetzliche Unfallversicherung



Die Vorteile des Versicherungsschutzes durch die gesetzliche Unfallversicherung können für den Verletzten unter Umständen erhebliche Nachteile mit sich bringen. Die Rechte des Verletzten hinsichtlich seines Personenschadens können ganz massiv eingeschränkt werden, wenn der Arbeitsunfall durch das Verschulden eines Kollegen oder des Arbeitgebers verursacht worden ist. Alle direkten Ansprüche gegen den Unfallverursacher, soweit sie auf den Unfall und die Verletzung zurückzuführen sind, sind dann ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mögliche Schmerzensgeldansprüche. Etwas anderes gilt nur, wenn der Unfallverursacher vorsätzlich gehandelt hat. Der Gesetzgeber rechtfertigt diesen schwerwiegenden Einschnitt in die Schadenersatzansprüche des Verletzten mit der Wahrung des Betriebsfriedens. Der Nachteil werde durch die Vorteile des Versicherungsschutzes seitens der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeglichen.

## Schadenverhütung



### Schulkinder und Unfallverhütung

Weil das Thema Kinder und Verkehrsunfallverhütung so wichtig ist, befassen wir uns in unserer Ratgeberbroschüre „Kinderunfälle im Straßenverkehr“ ausführlich damit.

Schwerpunktmäßig geht es dort um Kinder vom Vorschulalter bis zur 4. Klasse, also um die Drei- bis Zehnjährigen. Eltern solcher Kinder empfehlen wir, sich über unseren zuständigen Außendienstpartner diese Broschüre kostenlos aushändigen zu lassen. Den Außendienstpartner können Sie sich auf der SIGNAL IDUNA Homepage nach Angabe Ihrer Postleitzahl nennen lassen.

Hier nur einige wesentliche Empfehlungen:

- Schutz- und Warnkleidung

Ein hell gekleidetes Kind hat die größte Chance, rechtzeitig von einem Autofahrer wahrgenommen zu werden, bevor eine gefährliche Unfallsituation eintreten kann. Am besten geeignet sind Warnwesten in greller Farbe, Reflektoren oder aber entsprechende Schulranzen.

- Beginnen Sie schon frühzeitig mit einem Verkehrstraining für Ihr Kind, indem Sie gemeinsam mit ihm wiederholt den Schulweg gehen und es auf Gefahren wie z. B. einmündende Seitenstraßen oder Tiefgaragenausfahrten sowie Schutzeinrichtungen (Zebrastrifen oder Fußgängerübergänge mit Lichtzeichenanlage) hinweisen. Der

kürzeste Weg an einer viel befahrenen Durchgangsstraße ist nicht unbedingt der sicherste Weg.

- Kinder unter 10 Jahren sind generell aufgrund ihrer geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage, die Gefahren des Straßenverkehrs auf dem Fahrrad zu meistern. Das Fahrrad sollte dem Kind erst zur Verfügung gestellt werden, wenn der entsprechende Verkehrsunterricht in der Schule beginnt.



### Schadenverhütung für Kinder ab 10 Jahren und für Heranwachsende

Eigentlich kann man als Eltern eines elfjährigen Kindes nur noch beten, dass ihm nichts Schlimmes zustoße. Die kommenden Lebensjahre gehören zu den aufregendsten und gefährlichsten im Leben des Menschen. Angefangen mit den Wirren der Pubertät bis hin zum Führerschein und dem ersten eigenen Auto.

Aufgabe der Eltern ist, die heranwachsenden Kinder zur Selbstständigkeit und zu einem vernünftigen Verhalten anzuleiten (die elterliche Aufsichtspflicht verringert sich mit zunehmendem Alter der Kinder) und deren eigenes Urteilsvermögen sowohl zu fördern als auch zu schärfen. Hierzu gehört auch ein vernünftiges und verantwortungsvolles Verhalten auf den Schulwegen. Also möglichst kein großes Geschrei und Gedrängel, wenn der Bus kommt, nur weil man um jeden Preis den



besten Platz haben will. Oder aber riskante Manöver auf einem Fahrrad, das sich womöglich noch in einem schlechten technischen Zustand befindet. Neben der notwendigen Verkehrserziehung sollten Eltern, deren Kinder mit dem Fahrrad unterwegs sind, den Zustand des Fahrrades auf Verkehrstüchtigkeit regelmäßig prüfen.

Bitte bedenken Sie, dass das Risiko der Wegeunfälle bei den Jungen im Alter von 11 bis 14 am größten ist, bei den Mädchen sogar von 11 bis 21. Hinzu kommt, dass Zweiradfahrer besonders gefährdet sind.

Der Einfluss von Drogen und Alkohol kommt häufig erschwerend hinzu. Die damit verbundenen Gefahren, wie z. B. morgendlicher Restalkohol, können sich selbstverständlich auf dem Weg zur Schule bzw. Arbeitsstätte und auf dem Heimweg gefahrerhöhend auswirken.

### **Jugendliche und Alkohol**

Alkohol kann für Heranwachsende fatale Folgen haben. Sie vertragen Alkohol schlechter als Erwachsene, weil ihr Körper empfindlicher darauf reagiert. Wegen ihres geringen Körpergewichts steigt der Alkoholgehalt in ihrem Blut stärker an als bei Erwachsenen. Hinzu kommt, dass das Enzym, das für den Alkoholabbau verantwortlich ist, vom jugendlichen Körper noch nicht in ausreichendem Maße produziert wird. Schon bei geringen Mengen Alkohol

wird das Unfallrisiko für Heranwachsende deutlich erhöht, die Tendenz zu unkontrolliertem und aggressivem Verhalten nimmt zu. Rauschtrinken kann bei Kindern und Jugendlichen schneller zu einer Alkoholvergiftung führen, als bei Erwachsenen. Mit dieser Problematik befassen sich unter anderem zwei Kampagnen des Verbandes der Privaten Krankenversicherer: „Alkohol? Kenn Dein Limit“ und „HipHop gegen Komasaufen“. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter [www.pkv.de](http://www.pkv.de).

Besonders gefährlich ist das typische Halbstarckenverhalten, Tollkühnheit und Aggressivität gegenüber anderen, und das schon bei geringstem Anlass. Man will den Kumpels in der Clique zeigen, was für ein tolles Kerlchen man doch ist, wenn man auf dem Schulweg rücksichtslos in den Verkehr auf die Straße läuft, natürlich im Vertrauen auf die Rücksicht der Autofahrer... Solche Mutproben haben einen besonderen Reiz, wenn sie zugleich Balzverhalten sind, um junge Frauen zu beeindrucken. Mit Vernunft hat das oft nichts zu tun. Erwachsene werden heißt auch, eigene Grenzen kennenzulernen und zu akzeptieren.

Bald setzt dann die Motorisierung ein, zuerst ein Mofa, dann ein Kleinkraftrad und bei der Tochter ein Motorroller.

Heranwachsende sollen nicht bevormundet und gegängelt werden. Und mit

positiver Unterstützung lässt sich einiges bewirken. Schon die einfache Unterhaltung z. B. nachmittags am Küchentisch – „Wie war es denn heute in der Schule, hat es etwas Besonderes gegeben, wie war der Schulweg?“ gibt der Tochter oder dem Sohn Anlass, noch einmal über das eigene Verhalten nachzudenken. Auch die Frage „Ist an Deinem Fahrrad alles in Ordnung?“ kann angebracht sein. Wichtig ist das persönliche Gespräch, und dass nicht die ganze Zeit der Fernseher läuft und den Nachwuchs nicht zu Wort kommen lässt. Selbstverständlich sollte man auch sensibel sein in Bezug auf möglichen Alkohol- oder Drogenkonsum. Gegebenenfalls ist allerhöchster Alarm angesagt, denn die Gefahren des Straßenverkehrs sind für und durch einen benebelten Verkehrsteilnehmer extrem hoch.

### **Auf dem Schulweg verdrahtet**

Die meisten Jugendlichen verfügen über einen MP3-Player, den sie auch gern und oft benutzen. Solange dies nur in öffentlichen Verkehrsmitteln geschieht und dabei die Sitznachbarn und das eigene Gehör durch die Lautstärke nicht beeinträchtigt werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Gefährlich ist dagegen, den Schulweg Musik hörend hinter sich zu bringen, wenn man nicht nur auf Waldwegen oder im Park unterwegs ist. Wenn man „in der Musik versinkt“, kann die Aufmerksamkeit sehr eingeschränkt sein. Dies gilt besonders für die Reaktionsfähigkeit in gefährlichen Situationen. Noch gefährlicher ist Musikhören beim Radfahren oder gar auf dem Mofa. Ganz zu schweigen davon, dass Warnsignale anderer Verkehrsteilnehmer wie eine Fahrradklingel oder Autohupen überhört oder als Bestandteil der Musik wahrgenommen werden können. Oberhalb einer bestimmten Lautstärke kann die Musik auch euphorische Zustände verursachen, die den Hörer ablenken und vergessen lassen, dass er sich auf dem Schulweg befindet. Dann ist die Gefahr eines Schulwegunfalls besonders groß.

Noch gefährlicher ist die bei Jugendlichen beliebte laute Musik beim Autofahren, deren Wirkung auf das Reaktionsvermögen leicht unterschätzt wird. Wenn die Musik alles übertönt und den Fahrer gewissermaßen in einen dicken Klangteppich

einhüllt, kann er schnell die Empfindung haben, nicht Auto zu fahren, sondern einen Film zu sehen. Auch dann kann der Hörer in einen rauschhaften Zustand geraten, der ihn vergessen lässt, dass er selbst der Autofahrer ist und in erheblicher Gefahr schwebt. Diese besteht neben dem Realitätsverlust wiederum darin, dass man Tonsignale von Außen, das Martinshorn des Rettungswagens oder auch das Hupen anderer Verkehrsteilnehmer, nicht mehr wahrnimmt, sondern möglicherweise für einen Bestandteil der Musik hält.

Hier mag sich mancher fragen: Wieso Schüler und Auto fahren? Dann sind die doch längst aus der Schule! Bezüglich des Alters sei daran erinnert, dass die Sozialversicherung auch für Berufsschüler und Studenten gelten kann, also durchaus auch für 27-Jährige.



## **Vorsorgemaßnahmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### **Zeitmanagement**

#### **Stress und Hektik**

Zunächst gilt der alte Spruch „Nimm Dir Zeit und nicht das Leben“. Stress und Hektik sind bedeutende Unfallursachen. Wer in Windeseile quer über die Straße rennt, um den Bus noch zu bekommen, kann sich nicht darauf verlassen, unverletzt den Bus zu erreichen.

Der Vorwurf „Warum stehen Sie nicht früher auf, dann können Sie in Ruhe zur

Arbeit gehen und kommen nicht zu spät“ ist wenig hilfreich, wenn man verschlafen hat. Die Angestellten mit der flexiblen Arbeitszeit sind insoweit im großen Vorteil gegenüber den Arbeitern, die pünktlich in der Fabrik, der Werkstatt oder auf der Baustelle anzutreten haben. Und in unserer krisenreichen Zeit gibt es viele, die nachts vor Sorgen nicht schlafen können und deren Aufmerksamkeit deswegen durch Müdigkeit eingeschränkt ist.

In unserer Ratgeberbroschüre „Stress“ befassen wir uns ausführlich mit dem Thema Vermeidung von Stress bzw. Umgang mit unvermeidbarem Stress. Bei Interesse empfehlen wir Ihnen, sich über unseren zuständigen Außendienstpartner diese Broschüre kostenlos zustellen zu lassen. Den Außendienstpartner können Sie sich auf der SIGNAL IDUNA Homepage nach Angabe Ihrer Postleitzahl nennen lassen.

### **Aufgaben des Arbeitgebers**

Aufgabe des Arbeitgebers im Bereich der Prävention von Wegeunfällen ist unter anderem, dafür Sorge zu tragen, dass der Außendienstmitarbeiter seine Termine so einteilen kann, dass er

- sich optimal und individuell auf den Kundenbesuch vorbereiten kann,
- nicht durch unvorhergesehene Umstände, z. B. einen Unfallstau, derart unter Zeitdruck gerät, dass er wegen der weiteren Tagetermine in einen gefährlichen Stress gerät,
- in Ruhe vorausschauend und für andere vorhersehbar fahren kann,
- angemessen Zeit für eine Mittagspause hat und zum Telefonieren mit einem Handy auf einem Parkplatz anhalten kann.

### **Aufgaben des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer im Außendienst sollte zur Vermeidung von gefährlichen Situationen bei längeren Fahrtstrecken mindestens alle zwei bis drei Stunden eine Pause von mindestens zehn Minuten einlegen, dabei aussteigen und sich bewegen.

Zur Vermeidung des Sekundenschlafs am Steuer sollte der Außendienstmitarbeiter

- für ausreichenden Nachtschlaf sorgen,
- sich unterwegs mit möglichst leichter Kost ernähren,
- auf Zeichen von Müdigkeit wie häufiges Gähnen, Augenbrennen und verlangsamte Reaktionen achten,
- bei Müdigkeit sollte er anhalten und kurz schlafen. Keinesfalls sollte er Kaffee trinken, denn dann wird man nach kurzer Zeit erst richtig müde. Auch frische Luft und laute Musik sind nicht zur Wiederherstellung der Leistungs- und Reaktionsfähigkeit geeignet.

### **Schützende Kleidung**

#### **Reflektoren**

Schon mit wenigen Kleinigkeiten kann man das eigene Unfallrisiko erheblich vermindern: Wie zuvor bei den Schulkindern erwähnt, geht es darum, Kleidung zu tragen, die nicht tarnt, sondern warnt. Wer morgens in der Dunkelheit auf dem Weg zur Arbeit dunkle Kleidung trägt, ist für die Autofahrer allenfalls als schwarzer Schatten zu erkennen. Es ist wichtig, sich farblich auffällig von der Umgebung abzuheben, damit man von den anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig bemerkt wird. Deshalb können Reflektoren lebensrettend sein. Normale Kleidung ist auf der Straße im Scheinwerferkegel eines Autos bis maximal 40 Meter sichtbar, mit reflektierenden Elementen steigt die Sichtbarkeit dagegen auf bis zu 150 Meter. Nach dem Ergebnis einer repräsentativen Umfrage der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne „Risiko raus!“ schätzen die Befragten generell eine unauffällige Bekleidung als Fußgänger als riskant ein. Aber nur 13% tragen nach eigenen Angaben bei schlechten Sichtverhältnissen bewusst reflektierende Kleidung, Taschen, Bänder oder Schuhe. Das Bewusstsein ist also da, aber die wenigsten tun etwas, um sich zu schützen.

#### **Schuhe und Stiefel**

Mehr als drei Viertel aller Wegeunfälle ereignen sich ohne Beteiligung Dritter und 30% davon zu Fuß.

Die drei Hauptunfallursachen für Fußgänger sind:

- Stolpern,
- Straucheln,
- Ausrutschen.

Der beste Schutz zur Vermeidung von Sturzunfällen sind feste Schuhe mit Profilsohlen oder halbhohle Stiefel, die den Knöchel zusätzlich stützen. Knöchelbrüche mögen zwar verheilen; zurück bleibt aber fast immer eine unangenehme dauernde Beeinträchtigung. Also:

**Tragen sie die richtigen Schuhe  
- oder die Konsequenzen!**



## **Fürsorgepflichten des Arbeitgebers**

Beim Thema gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf Wegen sollte man die Brille von Verschulden, Haftung und Schadenersatz abnehmen. Der gesetzlichen Unfallversicherung sind solche Fragestellungen grundsätzlich – mit Ausnahme von vorsätzlicher oder extrem grob fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls, z. B. unter Alkoholeinwirkung – fremd. Sie erbringt ihre Leistungen, sofern ein versicherter Unfall vorliegt. Dagegen kommt es im Falle des Rückgriffs der gesetzlichen Unfallversicherung gegen einen Drittbeteiligten am Unfall sehr wohl auf dessen zivilrechtliche Haftung an.

Der Arbeitgeber verfügt über vielfältige Möglichkeiten, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirksam vor Wegeunfällen zu schützen.

Selbstverständlich ist, dass der Arbeitgeber dafür sorgt, dass auf dem Betriebsgelände, auf dem Zugang vor dem Werkstor oder den Hauseingängen, sorgfältig alle erdenklichen Unfallursachen beseitigt werden. Ein weiteres lohnendes Ziel für den Arbeitgeber ist, sich auch Gedanken bezüglich möglicher Gefahrenquellen in dem Bereich jener öffentlichen Verkehrsflächen zu machen, die bevorzugt von seinen Mitarbeitern genutzt werden, um den Arbeitsplatz zu erreichen.

Eine der wichtigsten Präventionsmöglichkeiten ist die innerbetriebliche Organisation. Wichtige Ursache von Wegeunfällen ist Stress. Deshalb sollte großer Wert darauf gelegt werden, jeglichen unproduktiven Stress auszuschließen. Das Hauptanliegen des Arbeitgebers sollte nicht sein, dass seine Mitarbeiter pünktlich am Arbeitsplatz sind, wenn dies die Arbeitsabläufe erlauben. Viel wichtiger ist, dass sie – innerhalb eines angemessenen Zeitfensters – gesund, also vor allem unverletzt und ausgeruht mit der Arbeit beginnen.

Genauso wichtig ist, dass die Dienstpläne der Mitarbeiter im Außendienst so entspannt gestaltet sind, dass sie ihre Termine bei Kunden etc. auch dann noch einhalten können, wenn sie wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse etwas längere Fahrtzeiten brauchen, als am grünen Tisch veranschlagt.

Schließlich ist eine wichtige Aufgabe des Arbeitgebers zur Schadenprävention, den Außendienstmitarbeitern Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die möglichst mit modernsten Fahrassistenten ausgerüstet sind. Dadurch werden viele überflüssige Unfallgefahren ausgeschlossen. Selbstverständlich sollte schließlich sein, dass die regelmäßige Kontrolle des verkehrssicheren Zustandes der Fahrzeuge nicht dem jeweiligen Mitarbeiter obliegt, der sie nutzt, sondern dass dies zuverlässig seitens des Arbeitgebers veranlasst wird.

## **Verkehrssicherheit auf dem Betriebsgrundstück**

Die banalste Schadenverhütungspflicht ist wohl, bei Frost und Schneefall zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem eigenen Betriebsgelände, insbesondere dem Zugang zum

Haupteingang, keine Glatteisunfälle erleiden können. Das heißt nicht nur, dass die entsprechenden Verkehrsflächen geräumt und abgestreut sein müssen (der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift jedoch auch bei grober Fahrlässigkeit des Verunfallten). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass geräumt und gestreut sein muss, bevor der erste Mitarbeiter früh morgens eintrifft. Das kann schon um 06:30 Uhr der Fall sein. Hervorzuheben ist, dass es zunächst einmal ausschließlich um das eigene Interesse des Arbeitgebers daran geht, die Arbeitskraft seiner Mitarbeiter zu nutzen und nicht Krankengeld zahlen zu müssen.

Der Arbeitgeber kann also nur ein verstärktes Interesse daran haben, alles zu tun, um Arbeits- oder Wegeunfälle zu Lasten seines Betriebes zu vermeiden.

### **Schadenprävention im öffentlichen Verkehrsraum**

Selbstverständlich hat ein Unternehmer nicht die Möglichkeit, im öffentlichen Verkehrsraum vorhandene Gefahren und Unfallursachen nach Belieben zu beseitigen. Hier ist die öffentliche Hand als Eigentümer verkehrssicherungspflichtig. Der Unternehmer kann aber gemeinsam mit Polizei und Ordnungsamt darauf hinwirken, dass typische Unfallursachen und Gefahrenstellen frühzeitig und so schnell wie möglich entschärft werden.

Sicherlich wird nicht stets die Bereitschaft vorhanden sein, vor dem Werkstor eine Lichtzeichenanlage, eine „Fußgängerampel“ oder auch nur einen Zebrastreifen zu installieren. Dafür muss es leider erst einmal mehrfach zu entsprechenden Unfällen gekommen sein. Aber für den Arbeitgeber handelt es sich sicher um besser angelegtes Geld, einen Teil der entsprechenden Kosten zu tragen, als Arbeitsunfälle und die höheren Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung hinnehmen zu müssen.

Einerseits geht es darum, Unfallschwerpunkte ausfindig zu machen und zu entschärfen und andererseits, eventuell neu auftretende Gefahrenstellen zu erkennen und deren Beseitigung zu fordern. Das können z. B. durch Frost hochgedrückte Gehwegplatten sein, Rutschgefahr durch nasses Laub oder mangelhaft von Schnee

und Eis geräumte und gestreute Fußwege vor fremden Grundstücken. Besonders gefährlich können Baustellen sein, die Fußgänger zwingen, die Straßenseite zu wechseln. Mittlerweile ist es üblich, an solchen Stellen provisorische Lichtzeichenanlagen oder wenigstens provisorische Zebrastreifen einzurichten. Sollte dies nicht erfolgt sein, könnte der Arbeitgeber es bei der Polizei oder beim Ordnungsamt zum Schutze seiner Arbeiterschaft verlangen.



### **Ausrüstung und Instandhaltung der Dienstfahrzeuge**

Der sparsame Arbeitgeber wird dem im Außendienst tätigen Mitarbeiter für die dienstliche Nutzung des privaten Pkw ein an der Untergrenze festgesetztes Kilometergeld zahlen. Dass der Mitarbeiter dann schon aus finanziellen Gründen gezwungen ist, ein minderwertiges Fahrzeug möglichst lange zu fahren, kann zur Folge haben, dass dem Arbeitgeber im Falle eines schweren Wegeunfalles erhebliche Kosten und Nachteile entstehen, die betriebswirtschaftlich betrachtet zwangsläufig Sparen am falschen Ende bedeuten. Das wäre in etwa so, als würde der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter am Fließband mangelhafte Sicherheitseinrichtungen und minderwertiges Werkzeug oder seiner Mitarbeiterin am Schreibtisch eine alte Schreibmaschine, eine „Funzel“ als Beleuchtung und einen uralten Tischrechner zur Erledigung der Arbeit zur Verfügung stellen. Oder ihm überlassen, die erforderlichen Arbeitsmittel auf eigene Kosten zu beschaffen und zum Ausgleich ein paar Euro mehr Gehalt zu zahlen.

Das Auto ist nun einmal der Arbeitsplatz des Außendienstmitarbeiters. Und um gute Arbeit leisten zu können, benötigt man auch einen guten Arbeitsplatz. Hierfür zu sorgen, fällt dem Arbeitgeber bei Weitem leichter als dem Arbeitnehmer. Denn die Anschaffung und der Unterhalt von Dienstfahrzeugen bzw. deren regelmäßiger Austausch oder von vornherein die Nutzung als Leasingfahrzeug sind im Unternehmen ganz andere Kostenfaktoren, als für den Angestellten persönlich, der auf ihre Nutzung angewiesen ist. Nüchtern betrachtet stellt sich der Kostenfaktor für den Arbeitgeber bei Gegenüberstellung der Alternativen Gestellung eines Dienstfahrzeugs oder dienstliche Nutzung des privaten Wagens meist als nicht so maßgeblich dar. Ganz davon abgesehen, dass ein Außendienstmitarbeiter mit einem gut gepflegten Dienstwagen mit Firmenaufschrift einen besseren Eindruck beim Kunden macht, als mit einem mehr oder weniger gepflegten älteren eigenen Fahrzeug.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass nur neueste Fahrzeuge über die optimale Sicherheitstechnik verfügen. Und die Wahrscheinlichkeit, einen schweren Unfall vermeiden zu können, ist nun einmal weitaus größer, wenn die eingebauten Fahrassistenten mitdenken. Sie reagieren in Grenzsituationen schneller und besser, als der Fahrer es kann.



## Ladungssicherung im Pkw

Außendienstmitarbeiter, die den Kunden Werbemittel oder bestellte Produkte mitbringen, sollten darauf achten, ihre Fahrzeuge nicht zu überladen, denn dies kann fatal für das Bremsverhalten und bei plötzlichem Spurwechsel sein. Insbesondere sollte der Fahrer darauf achten, die

Ladung so zu sichern, dass sie sich auch bei einer Vollbremsung nicht in lebensgefährliche Geschosse quer durch das Fahrzeug verwandelt. Das heißt zunächst, die Ladung „formschlüssig“ zu verstauen. Z. B. unmittelbar an der Rückwand des Kofferraums oder beim Kombi unmittelbar hinter der hochgeklappten Sitzbank so, dass sie gar nicht erst ins Rutschen kommen kann. Als zusätzliche Sicherung kann man die Sicherheitsgurte einhaken und stramm ziehen.

Das Fahrzeug sollte auf jeden Fall mit „Zurr-Ösen“ versehen sein, in die man Gurte zum Verzurren der Ladung einhaken kann. Im Kombi ist ein stramm über die Ladung gespanntes Ladungssicherungsnetz noch besser. Hier ist aber die Rede von Zurrgurten und nicht von Gummispinnen, die nicht belastbar sind und bei einem Unfall überhaupt nichts nützen. Ebenso wenig von dünnen Netzen, sondern von einem einstellbaren Ladungssicherungsnetz aus kreuzweise genähten Gurten, das den Kräfteinwirkungen, die die Ladung eines Pkw-Kombis bei einem Unfall ausüben kann, tatsächlich standhält.

Übrigens kann sich der Chef persönlich strafbar und haftbar gemacht haben, wenn ein schwerer Unfall mit einem Firmenwagen durch mangelhafte Ladungssicherung verursacht wird. Dann muss der Chef ggf. nachweisen, dass er seine Mitarbeiter ausreichend unterwiesen und ihnen die nötigen Sicherungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

Einem Irrtum unterliegt, wer glaubt, sein Betrieb erleide bei optimaler Versicherung der Dienstwagen keine wirtschaftlichen Nachteile im Schadenfall, weil der Versicherer ja alles bezahlt.

## Was ist teurer, Schadenprävention oder Schadenaufwand?

Wie groß schon rein betriebswirtschaftlich das Interesse des Arbeitgebers sein muss, alles Machbare zu tun, um Wegeunfälle mit dem Dienstfahrzeug zu verhindern, ergibt das folgende Schadenszenario:

Hier das Beispiel des Wegeunfalls eines Außendienstmitarbeiters, der den Kunden mit dem Firmenwagen auch bestellte Waren ausliefert. Wir haben die dadurch entstehenden finanziellen Nachteile zusammengestellt.

Ausgegangen wird von einem Standardunfallschaden mit absolut durchschnittlichem Aufwand. Die Übersicht ist nur beispielhaft und nicht vollständig. Sie soll lediglich überschlägig zeigen, womit im Ernstfall zu rechnen ist.

Eigener Versicherer: Zahlung auf Haftpflichtansprüche des Unfallgegners, Durchschnittswert	3.000 €
Eigenes Kfz beschädigt, Kostenübernahme durch Kaskoversicherung	3.500 €
<b>Summe</b>	<b>6.500 €</b>

Arbeitgeber:  
Im Folgenden vorsichtige Schätzung des durchschnittlichen Aufwandes pro Schaden; die Beträge bedürfen der individuellen Richtigstellung anhand der im Rahmen des eigenen Controllings ermittelten Werte.

Fahrer verletzt?	
Ausfallkosten täglich	200 €
Lohnfortzahlung während Krankschreibung?	*
Ersatzfahrer einarbeiten (Leiharbeiter) Kosten täglich	400 €
Selbstbeteiligung Kaskoversicherung	500 €
Ladung des eigenen Fahrzeugs beschädigt?	
Nettoeinkaufspreis	500 €
Kosten der eiligen Ersatz- beschaffung (Mehrkosten und Zuschläge)	100 €

Ansprüche der Kunden  
wegen verspäteter Lieferung? \*

Interner Verwaltungsaufwand  
mindestens 4 Stunden 200 €

- Unfallfahrer von der Unfall-  
stelle auf der Landstraße  
oder Autobahn abholen,
- Betriebsunterbrechung wegen  
Fahrzeugausfall,
- Mietfahrzeug abholen und  
zurückbringen,
- Telefongespräche:  
Unfallmeldung, Auftrag  
an Abschleppunternehmer  
und Werkstatt etc.,
- schriftliche Meldung beim  
Versicherer,
- Schadenbearbeitung,
- Geltendmachung eigener  
Ansprüche beim Unfallgegner

Externe Kosten (pauschal)	700 €
● Rechtsanwalt	
● Gerichtskosten	
● Strafmandat	
● Höhere Beiträge für die Krafthaftpflicht- und die Kaskoversicherung	
● Höhere Beiträge für die Berufsgenossenschaft	

Geschätzter nicht durch Versicherungen  
gedeckter Schaden des Arbeitgebers:

Summe 2.600 €

\* Abhängig vom Einzelfall

# Versicherungen

## Überschneidungen und Lücken des Versicherungsschutzes seitens der gesetzlichen Unfallversicherung und der Krafthaftpflicht-Versicherung

Mit welchem Versicherungsschutz kann ich den Schaden aufgrund eines Unfalls minimieren?

- Private Krankenversicherung
- Private Haftpflichtversicherung
- Krafthaftpflichtversicherung
- Fahrzeugversicherung (Vollkasko)
- Eigene private Unfallversicherung
- Lebensversicherung mit Unfallleistung
- Kinderunfallversicherung: Das Pfiffikus-Programm der SIGNAL IDUNA Gruppe
- Insassenunfallversicherung

### Eigene Unfallfolgen

Bei einem Alleinunfall, z. B. schwere Kopfverletzung wegen eines Sturzes mit dem Fahrrad bei hoher Geschwindigkeit ohne Helm auf dem Weg zur Arbeit gegen ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug, steht selbstverständlich die Kopfverletzung im Vordergrund. Für die Schadenersatzansprüche des Fahrzeugeigentümers benötigt man eine Privathaftpflichtversicherung.

Da die gesetzliche Unfallversicherung für die Kosten der Behandlung der Verletzungsfolgen bis hin zur Rehabilitation zuständig ist, erscheint eine eigene Krankenversicherung entbehrlich zu sein. Dies ist aber für Privatversicherte ein Trugschluss, denn die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen übernehmen grundsätzlich nur in dem Umfang die Kosten, wie sie auch durch eine gesetzliche Krankenversicherung gedeckt sind. Wer also auf Chefarztbehandlung und Einzelzimmer Wert legt, kann sich glücklich schätzen, wenn er privat versichert ist. Dann teilen sich nämlich Unfallversicherungsträger und Privatversicherer die Kosten. Vorteilhaft ist selbstverständlich auch eine Krankentagegeldversicherung, denn mit dem Tagegeld kann man Mehrkosten ausgleichen, die weder durch die Unfallversicherungsträger noch durch den privaten Versicherer gedeckt sind.

Besonders wichtig ist bei einem Unfall der Schutz einer eigenen privaten Unfallversicherung und möglicherweise einer beruflichen Unfallzusatzversicherung. Die private Unfallversicherung ist „etwas ganz anderes“ als die gesetzliche Unfallversicherung oder die gesetzliche/private Krankenversicherung. Entscheidend ist, dass die private Unfallversicherung schon aufgrund der unfallbedingten Verletzungsfolgen leistet. Dafür ist gleichgültig, ob von irgendeiner anderen Seite Leistungen erbracht werden, also z. B. von der Krankenversicherung, der berufsgenossenschaftlichen Versicherung oder z. B. von dem Haftpflichtversicherer eines Unfallschädigers. Es findet auch keine Anrechnung wechselseitiger Zahlungen statt. Die Leistung der privaten Unfallversicherung bemisst sich nach der Schwere der dauernden Verletzungsfolgen, der Versicherungssumme und einer „Gliedertaxe“, in der prozentual festgelegt ist, für welche andauernden Behinderungen welcher Anteil der Versicherungssumme fällig ist.

Die Zahlung einer privaten Unfallversicherung kann der Retter sein, wenn Unfallfolgen im weitesten Sinne zu einer Bedrohung der finanziellen Existenz des Verletzten führen könnten.



### **Unfallfolgen und Ansprüche Dritter am Beispiel eines Wegeunfalls mit mehreren Verletzten**

Hier wollen wir gleich mit einem krassen Beispiel anfangen:

Eine Mutter nimmt auf dem Weg zur Arbeit ihr eigenes und drei Nachbarskinder mit zur Schule. Dabei verursacht sie ohne Drittbeteiligung einen Verkehrsunfall, bei dem alle Fahrzeuginsassen schwer verletzt werden (z. B. kommt das Fahrzeug infolge unangepasster Geschwindigkeit von der Fahrbahn ab und kollidiert mit einem Baum).

#### **Versicherungsschutz**

Die vier Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, da sie sich auf dem Weg zur Schule befinden. Der Unfallversicherungsträger trägt die Behandlungskosten, sowie erforderlichenfalls Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation.

Die Mutter hingegen ist je nach Arbeitgeber bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Handelt es sich um eine Hausfrau, für die kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, werden lediglich die Behandlungskosten und Kosten der medizinischen Rehabilitation von der Krankenkasse übernommen. Alle weiteren Leistungen hängen von ihren privaten Versicherungen ab (private Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung etc.).

Auch wenn für die Fahrt zur Schule vom direkten Weg zur Arbeit abgewichen wurde, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz aufgrund einer Fahrgemeinschaft, das gilt auch für das Abholen

eines Teilnehmers einer Fahrgemeinschaft (siehe Kapitel Fahrgemeinschaften).

#### **Haftung**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird die ihrerseits entstandenen Kosten im Wege des Regresses bei dem Kraftpflichtversicherer der Fahrerin geltend machen. Hier ist zwischen dem eigenen und den drei Nachbarskindern aus unserem Beispiel zu unterscheiden:

Auf den Heilbehandlungskosten für das eigene Kind der Fahrerin bleibt die Unfallkasse „sitzen“, denn aufgrund des sogenannten Familienprivilegs (gilt nur für Familienangehörige, eingetragene Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die in häuslicher Gemeinschaft leben), ist ein Rückgriff ausgeschlossen (§ 116 Abs. 6 SGB X). Die Heilbehandlungskosten für die Nachbarskinder hingegen kann die Unfallkasse von dem Haftpflichtversicherer der Fahrerin ersetzt verlangen.

Der Unfallversicherungsträger bzw. die Krankenkasse oder private Versicherung (s.o.) der Fahrerin kann hingegen bei der Haftpflichtversicherung keinen Regress nehmen, da die eigene Versicherte den Unfall verschuldet hat.

Es ändert sich übrigens nichts durch den Umstand, dass es sich bei der Mitnahme von Nachbarskindern um reine Gefälligkeiten handelt. Die Haftpflichtversicherung hat dennoch den gesamten Fremdschaden zu ersetzen.

Eine andere Haftungslage könnte sich dann ergeben, wenn sich ein Unfall nicht auf einem versicherten Weg von oder zur Arbeit, sondern auf einem Betriebsweg ereignet, also bei einer dienstlich veranlassenen Fahrt während der Arbeitszeit. Dann kann die Haftung der Fahrzeuginsassen untereinander ausgeschlossen sein, §§ 104 ff. SGB VII.

#### **Deckungssumme**

Anstelle der Fahrerin, die den Unfall ja verschuldet hat, zahlt also zunächst nur ihre Haftpflichtversicherung. Schlimmstenfalls fallen ganz erhebliche Kosten an. Bei schwersten Verletzungen, z. B. Quer-

schnittslähmung oder Gehirnverletzungen, wenn die Kinder zu Pflegefällen werden, können die Schadenersatzansprüche durchaus die Millionengrenze überschreiten, denn sie summieren sich über die Dauer eines ganzen Lebens beträchtlich. Da geht es dann nicht nur um die Heilbehandlungs- und Pflegekosten sowie das Schmerzensgeld. Sondern es geht vor Allem auch um den Verdienstschaden eines ganzen Arbeitslebens, der bei einem Kind nach dem voraussichtlichen Verlauf des Erwerbslebens anhand von Schulnoten, Vergleichsbetrachtungen der Geschwister und der Eltern und statistischen Daten zu schätzen ist.

Wird die Deckungssumme der Krafthaftpflichtversicherung überschritten, kann der Halter und der Fahrer zur Zahlung des darüber liegenden Schadens verpflichtet sein. Insofern ist zu empfehlen, sich über die eigenen Versicherungsbedingungen hinsichtlich mitversicherter Insassen und Deckungssummen zu informieren. Also: Falls Sie im Auto nicht nur Familienangehörige mitnehmen, werfen Sie doch einmal einen Blick in Ihre Krafthaftpflicht-Versicherungsbedingungen, um sich zu überzeugen, ob Sie mit ruhigem Gewissen Fremde im Auto mitnehmen können. Das ist zumindest ab einer Deckungssumme von 100 Mio. Euro der Fall. Bedenken Sie, dass die Krafthaftpflichtversicherung nicht nur gegenüber den mitfahrenden Fahrzeuginsassen leistungspflichtig ist, sondern auch noch die Ansprüche aller anderen Unfallbeteiligten auszugleichen hat. Schlimmstenfalls können in einem weiteren unfallbeteiligten Fahrzeug auch noch Schulkinder verletzt worden sein. Das ist morgens kurz vor acht in der Nähe einer Schule keineswegs ausgeschlossen.




### **Weitere empfehlenswerte Versicherungen:**

Der Krafthaftpflichtversicherer ist also derjenige, der die Hauptlast zu schultern hat. Für das eigene Fahrzeug, besonders bei einem Neuwagen, sollte eine Vollkaskoversicherung bestehen, die für den Unfallschaden am Fahrzeug zuständig ist. Wünschenswert neben der eigenen Unfallversicherung, selbstverständlich mit ausreichenden Versicherungssummen, ist noch eine Insassenunfallversicherung. Diese erbringt wiederum unabhängig von der Haftung des Fahrers zusätzlich zu dessen eigener Unfallversicherung bei Dauerschäden infolge der Unfallverletzungen Leistungen an die Insassen im Fahrzeug.

# Unsere Ratgeber im Überblick

**Unfallverhütung**

SIGNAL IDUNA 





SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Unfälle in Haus und Garten

Ratgeber: „Unfälle in Haus und Garten“


Bestellnummer: 07210

**Unfallverhütung**

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Unfallverhütung für Kinder im häuslichen  
Umfeld – Praktische Tipps

  
Großer Schutz für kleine Leute!

Ratgeber: „Unfallverhütung für Kinder  
im häuslichen Umfeld“

Bestellnummer: 3735101

**Kinderunfälle im Straßenverkehr**

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Kinderunfälle im Straßenverkehr

  
Großer Schutz für kleine Leute!

Ratgeber: „Kinderunfälle im  
Straßenverkehr“

Bestellnummer: 3714201

**Unfallverhütung AKTIV**

SIGNAL IDUNA 



AKTIV älter werden – aber sicher!  
Unfallverhütung Generation AKTIV  
„Neue Trends zum Freizeitverhalten“

Ratgeber: „AKTIV älter werden –  
aber sicher“

Bestellnummer: 3714001

Stress

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Stress

Ratgeber: „Stress“

Bestellnummer: 5805501

Mein Umzug

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Mein Umzug

Ratgeber: „Mein Umzug“

Bestellnummer: 0754001

Klimawandel

SIGNAL IDUNA 



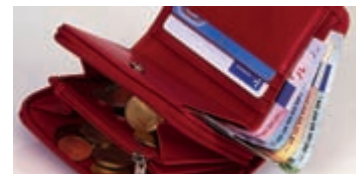
SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Klimawandel – Risiken und Chancen

Ratgeber: „Klimawandel“

Bestellnummer: 5805401

Trickdiebstahl

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Trickdiebstahl

Ratgeber: „Trickdiebstahl“

Bestellnummer: 06650

## Schimmel

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Schimmel

2. Auflage  
August 2008

Ratgeber: „Schimmel“

Bestellnummer: 5805002

## Wildunfälle

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber

Wildunfälle – Wild kennt keine  
Verkehrszeichen

Ratgeber: „Wildunfälle – Wild kennt  
keine Verkehrszeichen“

Bestellnummer: 3735201

## Reisen

SIGNAL IDUNA 



SIGNAL IDUNA Ratgeber  
Reisen – gesund und sicher unterwegs  
Unfallverhütung, Diebstahlschutz und  
Gesundheitsrisiken

Ratgeber: „Reisen – gesund und sicher  
unterwegs“

Bestellnummer: 0705801

SIGNAL IDUNA Gruppe  
Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon: (0231) 135-0  
Telefax: (0231) 135-46 38

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15 – 19  
20354 Hamburg  
Telefon: (040) 41 24-0  
Telefax: (040) 41 24-29 58

Internet: [www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)  
E-Mail: [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

Immer für Sie da:

**SIGNAL IDUNA**



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.